Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 76.

Düsseldorf, Montag, den 13ten October 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es sollen die nachfolgend näher bezeichneten Staats-Domainen und Königl. Forst-Grundstücke den Meistbietenden öffentlich zu Lennep, Verkauf von Staats Domainen.

in der Wohnung des Gastwirths Herrn Haddenbroich,
am Donnerstag, den 30sten Oktober 1823.,

unter Vorbehalt einer Rente verkauft werden.

1) Der in der Gemeinde Hückeswagen belegene Forstort, genannt der Erlensterz, 236 Morgen 59,29 □ Ruthen preußischen Maaßes groß.

Er wird in folgenden Abtheilungen verkauft:

a) 9 Morgen 9, 53 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von der Abtheilung b), östlich von der Wupper, südlich und westlich von den Pixwegbüschen begränzt. Die vorzubehaltende Rente ist auf jährlich 1 Thlr. 15 Sgr. festgesetzt.

b) 54 Morgen 1 10,68 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Wiese des Hager von Engelhagen, östlich an Schingens Wiese und die Wupper, südlich an die Abtheilung a), und westlich an die Abtheilung c) gränzend. Die Rente ist zu 12 Thlr. jährlich bestimmt.

c) 65 Morgen 73,67 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von den Büschen des Hager u. Pixberg im Hagen und Jungfernbruch, östlich von der Abtheilung b), südlich vom Busch des Langenberg zu Pixweg, westlich von den Abtheilungen d) und e) begränzt. Die Rente ist zu 13 Thlr. jährlich bestimmt.

d) 25 Morgen 123,39 □ Ruthen preußischen Maaßes nördlich an Pixbergs im Hagen Busch und Wiese, östlich und südlich an die Abtheilung c), westlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an die Abtheilung e) gränzend. Die Rente ist zu 6 Thlr. jährlich bestimmt.

e) 52 Morgen 96,2 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von Hager's Busch, östlich von den Abtheilungen c) und d), südlich von der Abtheilung f), westlich vom Busch und Ackerland des Dürhagen zu Hansiepen begränzt.

Die Streubenutzung in dieser Abtheilung ist bis 1sten Juli 1825. an Johann Peter Dürhagen zu Hansiepen für 4 Thlr. 5 Sgr. verpachtet. Die Rente ist zu 7 Thlr. jährlich bestimmt.

f) 29 Morgen 2 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Abtheilung e), östlich an Langenberg zu Pixweg, südlich an den Busch des Wiehagen zu Wiehagen, westlich an die Büsche des Jungfernbruch und Hardloof zu Wage gränzend. Die Rente ist zu 4 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt.

2) Der in der Gemeinde Hückeswagen belegene, angeblich 24 Morgen 152 □ Ruthen preußischen Maaßes große, gegen Norden an die Büsche von Engelshagen, gegen Osten an den Busch des Kormeshaus zu Brashagen, gegen Süden an desselben Ackerland, gegen Westen an die Brashager Büsche gränzende Forstort, genannt in den verbrannten Stöcken. Die Rente ist zu 9 Thlr. jährlich bestimmt.

3) Die Käseberger Mark, in der Gemeinde Lennep belegen, 85 Morgen 114,46 □ Ruthen preußischen Maaßes groß; wird in folgenden Abtheilungen verkauft:

a) 9 Morgen 29,16 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Hasenberger Privat-Büsche und Wiese, östlich an die Abtheilung c), südlich an die Abtheilung b), westlich an die Abtheilung b), und die vererbpachtete Hasenberger Mark gränzend. Die Rente ist zu 1 Thlr. jährlich bestimmt.

b) 21 Morgen 106,35 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von der vererbpachteten Hasenberger Mark, östlich von der Abtheilung a) und c), südlich und westlich von den Lewringhauser Privat-Büschen begränzt. Die Rente ist zu 2 Thlr. jährlich bestimmt.

c) 54 Morgen 158,95 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Hasenberger Wiesen, östlich an eine Domaniale und die Käseberger Wiese, südlich an letztere und westlich an die Abtheilung b) gränzend. Die Rente ist zu 10 Thlr. jährlich bestimmt.

4) Der in der Gemeinde Dhünn belegene, 49 Morgen 122,02 □ Ruthen preu-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ßischen Maaßes große Reisberg, in welchem die Benutzung des Schlagholzes und der Strau an Nippel und Hussmann zu Osminghausen bis 23sten August 1827. für 8 Thlr. ediktmäßig, oder 6 Thlr. 20 Sgr. verpachtet ist.

Es wird in 2 Abtheilungen verkauft:

a) 24 Morgen 116,01 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Eifgesbacher Wiesen, östlich an Schmitz Büsche, südlich an die Abtheilung b), westlich an die Emmighauser Wiesen gränzend. Die Rente ist zu 3 Thlr jährlich bestimmt.

b) 25 Morgen 6,01 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von der Abtheilung a), östlich von Wöllersberger Privat-Büschen, südlich von Schöller's Länderei, westlich von der Holtenkother Wiese begränzt. Die Rente ist zu 3 Thlr. jährlich bestimmt.

5) Die in der Gemeinde Dhünn belegene, 107 Morgen 12,85 □ Ruthen preußischen Maaßes große, Hufe, wird in folgenden Abtheilungen verkauft:

a) 15 Morgen 93,88 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an Kötters Länderei, östlich an die Abtheilung b), südlich an die Osminghauser Wiesen, westlich an die Büsche des Krockersweg und Wöllersberg gränzend. Die Rente ist zu 2 Thlr. jährlich bestimmt.

b) 26 Morgen 79,01 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von Kötters Länderei, östlich von der Abtheilung c), südlich von dem Osminghauser Busch, westlich von der Abtheilung a) begränzt. Die Rente ist zu 4 Thlr. 15 Sgr jährlich bestimmt.

c) 15 Morgen 170,94 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an Kötters und Emminghauser Privat-Busch, östlich an die Abtheilung d), südlich an die Wiese von Habenichts, westlich an die Abtheilung b) gränzend. Die Rente ist zu 3 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt

d) 15 Morgen 96,84 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von Kötters Privat-Busch, östlich von der Abtheilung e), südlich von Habenichts Wiesen, westlich von der Abtheilung c) begränzt. Die Rente ist zu 2 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt

e) 12 Morgen 80,10 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an Kötters Privatbusch, östlich an die Abtheilung f), südlich an Privatbüsche von Helbringhausen, westlich an die Abtheilung d) gränzend. Die Rente ist zu 2 Thlr. jährlich bestimmt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

f) 14 Morgen 29,92 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von Kötters Privatbusch, östlich von der Abtheilung g), südlich von den Privatbüschen von Helbringhausen, westlich von der Abtheilung e) begränzt. Die Rente ist zu 2 Thlr. jährlich bestimmt.

g) 7 Morgen 72,16 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Wickhauser und Kötter's Privatbüsche, östlich und südlich an die Helbringhauser Privatbüsche, westlich an die Abtheilung f) gränzend. Die Rente ist zu 1 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt.

6) Der in der Gemeinde Dabringhausen belegene, 119 Morgen 15,01 □ Ruthen preußischen Maaßes große, Hundshagen; wird in folgenden Abtheilungen verkauft:

a) 24 Morgen 9,19 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich und östlich von Webers Privatbüschen, südlich von der Abtheilung b), westlich von der Abtheilung h) begränzt. Die Rente ist zu 4 Thlr. jährlich bestimmt.

b) 15 Morgen 111,51 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Abtheilung a), östlich an Webers Büsche, südlich an die Abtheilung c), westlich an die Abtheilung h) gränzend. Die Rente ist zu 1 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt.

c) 15 Morgen 52,56 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von der Abtheilung b), östlich von Webers Wiese, südlich von der Abtheilung d), westlich von der Abtheilung g) und h) begränzt. Die Rente ist zu 1 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt.

d) 9 Morgen 175,99 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Abtheilung c), östlich an die Dhünner Privatbüsche, südlich an die Abtheilung e), westlich an die Abtheilung f) und g) gränzend. Die Rente ist zu 1 Thlr. jährlich bestimmt.

e) 7 Morgen 70,81 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von der Abtheilung d), östlich und südlich von den Dhünner Büschen, westlich von der Abtheilung f) begränzt. Die Rente ist zu 20 Sgr. jährlich bestimmt.

f) 6 Morgen 162,47 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Abtheilung g), östlich an die Abtheilung d) und e), südlich an die Dhünner Privatbüsche, westlich an die Fortzhauser Privatbüsche und Wiese gränzend. Die Rente ist zu 15 Sgr. jährlich bestimmt.

g) 11 Morgen 125,03 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von der Abtheilung h), östlich von den Abtheilungen c) und d), südlich von der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abtheilung k), westlich von den Fortzhauser und Schaafsfelder Wiesen begränzt. Die Rente ist zu 1 Thlr. jährlich bestimmt.

h) 25 Morgen 128,48 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Ketzberger und Kewelinghauser Privatbüsche, östlich an die Abtheilungen a) b) und c), südlich an die Abtheilung g), westlich an die Abtheilung i) gränzend. Die Rente ist zu 2 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt.

i) 4 Morgen 99,17 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von den Ketzberger und Kewelinghauser Privatbüschen, östlich von der Abtheilung h), südlich und westlich von den Ketzberger Privatbüschen begränzt. Die Rente ist zu 15 Sgr. jährlich bestimmt.

7) Die in der Gemeinde Dhünn-Dabringhausen belegene, 60 Morgen 120,52 □ Ruthen Busch, und 20,54 □ Ruthen Wiese enthaltende Haard, wird in folgenden Abtheilungen verkauft:

a) 23 Morgen 11,28 □ Ruthen Busch, und
— „ 20,54 „ Wiese;

23 Morgen 31,82 □ Ruthen preußischen Maaßes zusammen, nördlich an Stump und Wittwe Händler, östlich an die Abtheilungen b) und c), südlich an die Wiese der Wittwe Platte, westlich an Stump's Wiese gränzend. Die Rente ist zu 6 Thlr. jährlich bestimmt.

b) 19 Morgen 1,10 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich von der Abtheilung c), östlich von einer Domainen-Wiese, südlich von der Wiese der Wittwe Platte, westlich von der Abtheilung a) begränzt. Die Rente ist zu 5 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt.

c) 18 Morgen 107,94 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Büsche der Wittwe Händler und des Zulauf, östlich an das Eichholz, südlich an die Abtheilung a) gränzend. Die Rente ist zu 5 Thlr. 15 Sgr. jährlich bestimmt.

8) Das in der Gemeinde Lüttringhausen belegene, am rauhen Born genannte Grundstück, angeblich 3 Morgen 151 □ Ruthen preußischen Maaßes groß, nördlich von Kotthaus, östlich von Lauberts, südlich von Ebinghaus's Busch, und westlich von Kotters Wiese begränzt. Die Rente ist zu 1 Thlr. jährlich bestimmt.

9) Das in der Gemeinde Lüttringhausen belegene Grundstück, genannt im Frankholz, angeblich 2 Morgen 43 □ Ruthen preußischen Maaßes groß, nördlich an During's, östlich an Piepenbrink's, südlich an Lüdorf's

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und westlich an Biermans Busch gränzend. — Die Rente ist zu 20 Sgr. jährlich bestimmt.

10) Das in der Gemeinde Lüttringhausen belegene, angeblich 5 Morgen 151 □ Ruthen preußischen Maaßes große Grundstück, genannt in der Kalkkuhle, nördlich von Halsenbeck's, östlich von Kahlhofer's, südlich von Mortenbach's, westlich von Kotthaus Busch begränzt. Die Rente ist zu 1 Thlr. jährlich bestimmt.

11) Der in der Gemeinde Lüttringhausen belegene Steinberg, angeblich 5 Morgen 177 □ Ruthen preußischen Maaßes groß; nördlich von Piepenbrink's, östlich von Kahlhofer's, südlich von Lauberts Busch, und westlich von Köller's Wiese begränzt. Die Rente ist zu 1 Thlr. jährlich bestimmt.

12) Das in der Gemeinde Lüttringhausen belegene Grundstück, genannt im düstern Thal, angeblich 2 Morgen 44 □ Ruthen preußischen Maaßes groß; nördlich an Holberg's, östlich an Grefer's, südlich an de Werth's Busch, und westlich an den Herrnacker gränzend. Die Rente ist zu 15 Sgr jährlich bestimmt.

13) Das in der Gemeinde Barmen belegene, angeblich 5 Morgen 58 □ Ruthen preußischen Maaßes große Saeulen Büschgen, nördlich vom Feld der Wittwe Scheid und Nagel, östlich von Nagels Feld, südlich von Wortmanns und Wittwe Scheid Wald, westlich von Nagels Wald begränzt. Die Rente ist jährlich zu 2 Thlr. bestimmt

---

Die der Veräußerung zum Grunde liegenden Bedingungen können bei dem Unterzeichneten, bei dem Königlichen Landrath des Kreises Lennep und bei dem Rent-Amte Elberfeld eingesehen werden.

Die Lokal-Forst-Beamten sind beauftragt, die Grundstücke und ihre Abtheilungen auf Erfordern näher anzuweisen.

Vorläufig wird bemerkt:

1) Die Veräußerung erfolgt aufs Meistgebot.
2) Neben der, bei jedem Gegenstande angegebenen, vorbehaltenen jährlichen Rente wird ein Antrittsgeld bestimmt und auf dieses wird geboten.
3) Die vorbehaltene Rente muß der Erwerber alljährlich am ersten März und am ersten März 1824. zum erstenmale entrichten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4) Diese Rente kann der Erwerber zu jeder Zeit nach den dann geltenden Vorschriften ablösen; indessen muß die Ablösung mit dem ersten Januar 1835. erfolgen.

5) Die Zalung des Kaufpreises, resp. Antrittsgeldes erfolgt:

a) sobald sein Betrag 200 Thaler übersteigt, in vier Fristen, nemlich
Ein Vierttheil, vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages;
Ein Vierttheil, ein Jahr;
Ein Vierttheil, zwei Jahre;
Ein Vierttheil, drei Jahre nach dem ersten Vierttheil;

b) bei allen Beträgen unter und bis 200 Thaler in drei Fristen, nemlich
Ein Drittheil, vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages;
Ein Drittheil, sechs Monate, und
Ein Drittheil, zwölf Monate nach dem ersten Drittheile.

6) Der Erwerber muß die gestundeten Zalungs-Beträge bis zu ihrer Bezalung mit fünf Thaler vom Hundert jährlich verzinsen, und diese Zinsen werden allhalbjährlich, am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres, liquidirt und gezalt.

7) Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Zahlung des bei Ablösung der Rente zu erlegenden Löseschillings.

8) Die Erwerber erstatten und zalen die Kosten der Vermessung und Abschätzung, des Stempels zu den Verträgen und die Anfertigungs-Kosten der letztern, außerdem aber zur Deckung der übrigen Kosten von allen Kauf-Werth-Beträgen unter und bis 135 Thaler einen Thaler 15 Silbergroschen, von allen über 135 Thaler einen Thaler vom Hundert derselben.

9) Die Erwerber sind verpflichtet, die bestehenden Pachtverträge aufrecht zu erhalten, oder sich wegen deren Aufhebung mit den Pächtern zu einigen.

10) Der Letztbietende mit provisorischem Zuschlage bleibt Vier Monate vom Tage des Zuschlages an sein Gebot gebunden

11) Auf Erfordern muß der Käufer einen zalungsfähigen Bürgen stellen.

Düsseldorf, am 5. Oktober 1823.

Die Königl. Domainen Veräußerungs-Kommission:
(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Assisen zu Düsseldorf.

Die gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf für das vierte Quartal des Jahres 1823. sollen am Montag, den 1sten Dezember eröffnet werden.

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Appellations-Gerichtsrath Mathieu hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln, den 24. September. 1823.

Der Erste Präsident, Geheimer Staatsrath.
In dessen Abwesenheit.
Der Senats-Präsident am Rheinischen Appellations-Gerichtshofe, Geheimer Justizrath:
(gez.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Obersekretär: Themer.

Wahlfähigkeit des Kandidaten Schelp, und Erlaubniß zum Predigen für den Kandidaten Berendt.

Die evangelischen Kandidaten der Theologie Johann Konrad Schelp, aus Elberfeld, und Friedrich Konrad Berendt, aus Diersforth, haben nach einer am 15. und 16 September c. vor dem Königlichen Konsistorio bestandenen Prüfung, ersterer das Zeugniß der durch Erreichung des kanonischen Alters noch bedingten Wahlfähigkeit, letzterer die Erlaubniß zum Predigen erhalten.

Cöln, den 25. September 1823.

Das Königl. Konsistorium.

Benennung des Gerichts-Assessors Mittweg zum Justiz-Kommissar in Essen.

Der bisherige zweite Assessor bei dem Fürstlichen Gericht der Herrschaft Broich, Karl Mittweg, ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land und Stadt-Gericht zu Essen, und zum Notarius im Bezirk des Oberlandes-Gerichts, mit Anweisung seines Wohnorts in Essen, vermöge Bestallung vom 25. Juli d. J., von dem Königlichen Justiz-Ministerio ernannt; auch ist ihm die Justiz-Kommissariat-Praxis zugleich bei dem Fürstlichen Gericht der Herrschaft Broich, von dem Herrn Fürsten und Landgrafen Georg Carl zu Hessen, als Gerichtsherr, verstattet worden.

Hamm, den 23. Septembrr 1823.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf